



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.3.2020)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass gemäß den Empfehlungen des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zur Corona-Epidemie an die Bundesländer insbesondere „Dienstleister und Handwerker“ generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können sollen. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste	Getränkemärkte	ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Apotheken	Großhandel	Poststellen
Augenoptiker	Hofläden	Reisebüros
Autovermietung, Car-Sharing	Hörgeräteakustiker	Sanitätshäuser
Bäckereien	Hotels und Beherbergungsbetriebe (zu notwendigen und <u>nicht</u> zu touristischen Zwecken)	Schuh- und Schlüsselreparatur
Banken und Sparkassen	Kaminkehrer	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baumärkte	Kfz-Werkstätten	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Bestatter	Kioske	Tankstellen
Brennstoffhandel	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut	Textilreinigung
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkauf von Jägereibedarf
Drogerien	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Lebensmitteleinzelhandel	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten	Metzgereien	Waschsalons
Fahrschulen für LKW	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen	Wochenmärkte
Freie Berufe	Paketstationen	Zeitungen und Zeitschriften
Frisöre	Personal Trainer, Ernährungsberater und	
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)		
Gärtnereien		

Diese Geschäfte müssen schließen:

Blumenläden

Buchhandel

Cafés

Cafés in Bäckereien

Campingplätze (Ausnahmen für Dauercamper mit ständigem Wohnsitz auf dem Campingplatz)

Copyshops

Eisdielen

Fahrrad-Läden

Fahrschulen (Ausnahme für LKW)

Ferienwohnungen

Fotostudios

Hotels- und Beherbergungsbetriebe (zu touristischen und nicht zu notwendigen Zwecken)

Kfz-Handel

Kosmetikstudios

Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandlungen und Teeläden

Massagestudios

Nagelstudios

Piercingstudios

Schreibwarenhandel

Sonnenstudio

Spielwarenhandel

Tattoostudios